

Vernehmlassungsantwort: Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 24)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Langmoosstrasse 4, 9410 Heiden

Herrn
Regierungsrat
Paul Signer
Departement für Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Herisau, 13. März 2022

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, Lieber Paul

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden muss als Wohnkanton und als Kanton für Unternehmen attraktiv sein. Ein hohes verfügbares Einkommen für die Einwohner:innen ist deshalb von zentraler Bedeutung. Hohe Steuern für natürliche und juristische Personen sind kontraproduktiv. Der Gang in die Nachbarkantone oder in das umliegende Ausland ist im Wortsinn naheliegend.

Die Revision des Steuergesetzes bietet die Möglichkeit, Korrekturen vorzunehmen und die Attraktivität des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu steigern

Im Folgenden möchten wir einige für uns zentrale Punkte der Teilrevision herausgreifen.

Krankenkassenprämienabzug

Die Krankenkassenprämien sind seit 2010 um 35% gestiegen. Die jetzt vorgeschlagene Anpassung kompensiert diese Steigerung nur ungenügend. Eine Anpassung des Steuerabzugs an den Realwert wäre generell wünschenswert. Der FDP AR ist bewusst, dass ein höherer Abzug den höheren Einkommen eine grössere absolute Steuerreduktion ermöglicht. Es ist aber festzuhalten, dass grade die effektiv zu bezahlenden Krankenkassenprämien in der Grundversicherung zu den kaum beeinflussbaren Lebenshaltungskosten zählen und entsprechend der Steuerabzug der Realität nahekommen sollte. Im Weiteren wird so die Attraktivität für Einwohner:innen mit höheren Einkommen erhalten, was im Interesse aller liegt.

Verteilung

Das virtuelle Verschieben von zusätzlichen Steuereinnahmen von juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden ist wenig zielführend. Der jetzige Anpassungsvorschlag auf 60% zu 40% Kanton/Gemeinde wird bei den Gemeinden auf sehr wenig Goodwill stossen. Die FDP

AR regt deshalb an, sich bei der Verteilung der Steuereinnahmen an der Frage zu orientieren, was den Kanton effektiv voranbringt. Es gilt auch in Anbetracht der anstehenden Neuausrichtung des kantonalen Finanzausgleichs zuerst die Finanzströme zu analysieren, Aufgaben zu entflechten und erst dann eine Neubeurteilung der Verteilung von Steuereinnahmen vorzunehmen. Die Umverteilung zum aktuellen Zeitpunkt erweckt den Eindruck des Schattenboxens auf Basis einer isolierten kantonalen Einnahmebetachtung.

Bundesgesetz

Der Übernahme des Bundesgesetzes in Kantonales Recht stimmt die FDP AR generell zu. Diese Übernahme ist mit administrativem Aufwand verbunden und die FDP AR bittet zu prüfen, ob dieser verpflichtende Übernahmeprozess nicht auch automatisch erfolgen könnte.

Digitalisierung

Die FDP AR unterstützt den Vorschlag zur Digitalisierung. Die schweizweit einheitliche Regelung der Möglichkeit der digitalen Steuerklärung war seit langem überfällig.

Die FDP AR bittet zu prüfen, ob die Möglichkeit zur digitalen Steuererklärung auch auf juristische Personen ausgeweitet werden kann.

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates vom 21. Januar 2022

Die Anmerkungen der FDP AR entnehmen Sie bitte dem Antwortformular.

Schlussbemerkungen

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Gessler
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

Antwortformular

Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 24)

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 8 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht</p> <p>² Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht. Die Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.</p>	<p>Die Verankerung der VO-Regelung im STG ist nachvollziehbar. «Golden Handshakes» (Abgangsentschädigung) dürfen in der Auffassung der FDP AR nicht als gleichwertige Kapitalabfindungen gelten.</p> <p>i.O.</p>
<p>Art. 20 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>³ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Art. 41 besteuert.</p>	<p>i.O.</p>
<p>Art. 23b Kapitaleinlageprinzip</p> <p>⁶ Abs. 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts¹⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>	<p>i.O.</p>
<p>Art. 27 II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>o) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose²⁾.</p>	<p>i.O.</p>

¹⁾ OR (SR [220](#))

²⁾ ÜLG (SR [837.2](#))

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 30 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines</p> <p>⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	<p>i.O.</p> <p>i.O.</p> <p>i.O.</p>
<p>Art. 35 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4 800.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 400.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–;</p>	<p>Der auf CHF 2'400 / 4'800 erhöhte Abzug ist gemäss den Erläuterungen identisch mit der tiefsten KVG-Prämie 2021 (ohne Unfallversicherung und mit der höchsten Wahlfranchise). Die KVG-Prämien 2022 sind in Appenzell Ausserrhoden im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen gestiegen. Für 2023 ist gemäss ersten Hinweisen aus dem BAG mit einem weiteren massiven Anstieg zu rechnen</p> <p>Ein Abzug für Zinsen von Sparkapitalien (z.B. Obligationenzinsen) können nur diejenigen steuerpflichtigen Personen geltend machen, die von den Prämienverbilligungen profitieren.</p> <p>Der Hinweis in den Erläuterungen auf die Förderung der Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnkanton mit dem Verweis auf Ziel 2 des Regierungsprogramms 2020-2023 erscheint angesichts der effektiven Steigerung des frei verfügbaren Einkommens (bei der Grenzbelastung von bis zu 25% sind dies maximal CHF 300 / 600) als fast ironisch. Dies insbesondere im Vergleich zu den wesentlich höheren Abzugsmöglichkeiten (CHF 3'200 pro steuerpflichtige Person bzw. CHF 6'400 für Ehepaare) im Nachbarkanton St. Gallen. Auch auf Bundesebene sollen gemäss Botschaft vom Juni 2021 Abzugsmöglichkeiten, bis CHF 3'000 pro Steuerpflichtigen geschaffen werden.</p> <p>Die Verknüpfung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen mit der in StG Art. 39a geregelten Anpassung an die Folgen der kalten Progression ist – angesichts des Umstandes der immer stärker auseinanderdriftenden Entwicklung zwischen LIK- und KVG-Prämienindex – sachlich nicht mehr richtig. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Prämienverbilligung profitieren können, einen grösseren Anreiz haben, ihre steuerpflichtigen Einkünfte nicht zu erhöhen. Bei den Steuerpflichtigen ohne Prämienverbilligung sinkt das frei verfügbare Einkommen kontinuierlich.</p> <p>Anträge</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhöhung des Abzuges auf das Niveau des Kantons SG.- Automatische Verknüpfung des Abzuges an den Prämienindex.
<p>i)</p>	<p>Die FDP AR schlägt eine Erhöhung des Abzuges für Drittbetreuung auf CHF 25'000 p.a. vor. Dies ist der gleiche Betrag, der auch bei der Bundessteuer und auch im Kanton SG abgezogen</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 41 Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter</p>	<p>Appenzell Ausserrhoden liegt bei der Kapitalbezugssteuer (Säule 3a, PK) schweizweit fast an letzter Stelle. Ausserdem findet sich bei Auszahlungen grösser CHF 400'000 eine Progression und damit ein noch höherer Steuersatz. Dieser Umstand mindert die Attraktivität des Kantons und kann dazu führen, dass vor der Auszahlung u.U. noch der Wohnort gewechselt wird. Teilweise reichen hierfür schon die wenigen Meter bis AI, welches die Rangliste im Ranking der günstigsten Kantone für den Bezug der Kapitalbezugssteuer ab 250'000 CHF anführt.</p>
<p>Art. 70 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	<p>i.O.</p> <p>i.O.</p> <p>i.O.</p>
<p>Art. 77 III. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>² Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung angehoben.</p>	<p>Auch wenn die internationale Akzeptanz dieser Neuerung nicht gesichert ist, so sollte sie doch auch vom Kanton Appenzell Ausserrhoden eingeführt werden, da ansonsten die Position von Ausserrhoden im interkantonalen Verhältnis merklich negativ beeinflusst wird.</p> <p>Zu berücksichtigen ist jedoch zusätzlich auch der Aspekt der möglichen nachträglichen Revision im Falle einer Nichtanerkennung im Ausland, wie im Aufsatz von Prof. René Matteotti ausgeführt (Beilage 2, Seite 782)</p> <p>Insgesamt empfindet die FDP AR den Vorschlag als clevere Lösung und dies trotz der internationalen Unwägbarkeiten.</p>
<p>Art. 85 IV. Verteilung</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 40 Prozent an die Gemeinde.</p>	<p>Wird von der FDP AR abgelehnt.</p> <p>Die Wirkungsweise des NFA und der Umfang der Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden war immer bekannt. In den vergangenen Jahren wurden anlässlich der StG-Revision und der Entlastungsprogramme des Kantons vielfach auch die Gemeinden in der Weise mit einbezogen, dass sie einen Teil der kantonalen Zusatzaufwendungen oder Mindereinnahmen mittragen mussten. Dadurch wurde die NFA-bezogenen «Bevorteilung» der Gemeinden, wie sie im Gutachten von Schaltegger/Leisibach (Beilage 3), sehr detailliert aufgezeigt werden, zu einem gewissen Grad indirekt kompensiert.</p> <p>Die bisherige Regelung entsprach einer bewussten finanz- und steuerpolitischen Entscheidung. Eine Änderung der Zuteilung zwischen Kanton und Gemeinden sollte u.E. nicht in dieser Vorlage, sondern im Kontext einer Gesamtschau des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert werden</p>
<p>Art. 90 II. Steuerberechnung</p> <p>¹ Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Der Tarif beginnt für im Kanton nach Art. 59 persönlich zugehörige juristische Personen bei Fr. 120.–. Für im Kanton nach Art. 60 wirtschaftlich zugehörige juristische Personen beginnt der Tarif bei Fr. 70.–.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Anpassung der bisherigen Regelung wird von der FDP AR unterstützt.</p>
<p>Art. 93 Bemessung des Reingewinnes</p> <p>^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>	<p>i.O.</p>
<p>Art. 94 Bemessung des Eigenkapitals</p> <p>³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>	<p>i.O.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 139 Zuwendungen an Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder, den Ehegatten, den eingetragenen Partner:in und die Eltern sind steuerfrei.</p>	<p>Das Ausserrhoder Steuerrecht anerkennt zwar seit dem Jahr 2001, dass bei Schenkung und Erbschaft nebst Ehepartner auch nichtverheiratete Lebenspartner weniger hart besteuert werden sollen als beliebige Dritte. Diese Regelung blieb aber auf halbem Wege stehen: Während Ehegatten zu Recht gänzlich von diesen Steuern befreit sind (Art. 139), müssen nichtverheiratete Lebenspartner 12% Steuern zahlen (Art. 147 Abs. 1 lit. a).</p> <p>20 Jahre später ist es endlich an der Zeit, diese unzulässige Diskriminierung nach dem Zivilstand und damit der Lebensform (vgl. Art. 8 Abs. 2 BV) ganz zu beseitigen. Bestraft werden damit heute namentlich überlebende Konkubinatspartnerinnen und -partner. Diese Diskriminierung ist nicht zu rechtfertigen, namentlich nicht mit der Praktikabilität, denn definiert und erfasst werden diese nichtverheirateten Lebenspartner ohnehin schon heute (Art. 147 Abs. 2).</p> <p>Zum Vergleich: 7 Kantone befreien schon heute nichtverheiratete Paare ganz von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und 6 Kantone besteuern sie ganz oder teilweise tiefer als in AR. Mit dieser Reform schliesse AR somit zu vielen attraktiveren Kantonen auf.</p> <p>Mit einer einfachen Ergänzung von Art. 139 Abs. 1 würde die Ausserrhoder Erbschafts- und Schenkungssteuer diskriminierungsfrei, zivilstandsneutral und auch bedeutend familienfreundlicher, was Ausserrhoden auch im Vergleich zu vielen andern Kantonen als Wohn- und Lebenskanton stärken würde.</p>
<p>Art. 139 ¹ Zuwendungen an Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder, den Ehegatten, den eingetragenen Partner:in und die Eltern sind steuerfrei.</p> <p>Art. 147 ¹ lit a streichen</p> <p>Art. 147 ² verschieben nach Art. 139 Abs. 2</p>	
<p>Art. 157 Akteneinsicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>⁵ Auf Ersuchen der steuerpflichtigen Person bestätigt die Kantonale Steuerverwaltung die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde angefochten werden kann.</p>	<p>i.O.</p>
<p>Art. 160a Elektronisches Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Dabei ist die Authentizität und Integrität der Datenübermittlung sicherzustellen.</p> <p>² Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.</p> <p>³ Verfügungen und Dokumente können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis in elektronischer Form zugestellt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>i.O.</p> <p>i.O.</p> <p>i.O.</p> <p>i.O.</p>
<p>Art. 161 I. Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen 1. Steuererklärung</p> <p>³ Die Steuerdeklaration sowie zusätzliche Hinweise müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und nicht aktenkundig.</p>	
<p>Art. 188a Bundesgericht</p> <p>¹ Gegen den Entscheid des Obergerichts können die steuerpflichtige Person, die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantonale Steuerverwaltung nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes¹⁾ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.</p>	
<p>Art. 205 III. Schlussrechnung</p>	

¹⁾ BGG (SR [173.110](#))

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<i>² Aufgehoben.</i>	
<i>³ Aufgehoben.</i>	